

Bedingungen für feste Stellplätze von Eldorado Parken B.V.

Geltungsbereich

Diese Bedingungen sind untrennbarer Bestandteil des Mietvertrags, den Sie mit Eldorado Parken B.V. über die Anmietung Ihres Jahresstellplatzes einschließlich Zubehör abgeschlossen haben. Neben diesen Bedingungen gilt die Parkordnung des Parks, mit dem Sie den Vertrag schließen und in dem Sie Ihre Freizeit verbringen. Diese Parkordnung ist ebenfalls Bestandteil des Vertrags.

Diese Bedingungen und die Parkordnung werden Ihnen vor Vertragsschluss ausgehändigt.

Wichtig zu wissen

- Ein fester Stellplatz ist ein unbebauter Teil des Geländes. Sie dürfen ihn ausschließlich zu Erholungszwecken nutzen und zur Aufstellung einer einzigen Campingunterkunft. Der Stellplatz und oder die Campingunterkunft gelten nicht als Wohnraum im Sinne von Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, es besteht kein gesetzlicher Mieterschutz. Eine dauerhafte Bewohnung des Stellplatzes und oder der Campingunterkunft ist nicht erlaubt und stellt einen Kündigungsgrund für die Parzelle dar.
- Der Vertrag ist befristet. Die Miete der Parzelle gilt jeweils für ein Jahr und verlängert sich grundsätzlich automatisch jährlich. Das Jahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Berücksichtigen Sie diesen befristeten Charakter. Der Unternehmer kann Ihnen einen Vertrag über einen längeren Zeitraum anbieten. Dies muss ausdrücklich vereinbart werden. Ein solcher Vertrag bietet Ihnen mehr Sicherheit, verpflichtet Sie andererseits aber auch zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen über einen längeren Zeitraum als ein Jahr.
- Ein Vertrag über einen festen Stellplatz kann von Ihnen oder vom Unternehmer zum Ende der Vertragslaufzeit oder außerordentlich beendet werden. Eine Beendigung hat Folgen für Sie und für die auf dem festen Stellplatz befindliche Campingunterkunft einschließlich Zubehör. Nach Beendigung des Vertrags können Sie den Stellplatz nicht mehr nutzen. Ihre Campingunterkunft einschließlich Zubehör ist dann zu entfernen und die Parzelle muss bis zum Beendigungsdatum sauber und geräumt übergeben werden.
- Verkauf. Für den Verkauf Ihrer Campingunterkunft einschließlich Zubehör auf derselben Parzelle gelten besondere Bedingungen. Diese beziehen sich auf den Zustand und oder das Alter der Campingunterkunft, die Lage der Parzelle und oder auf interessierte Käufer. Das Gelände gehört dem Unternehmen. Es hat und behält das Entscheidungsrecht darüber, welche Mieter auf seinen Parzellen zugelassen werden.
- In diesen Bedingungen ist die Kündigung wegen Umstrukturierung von beweglichen Campingunterkünften nicht geregelt.

Behördliche Vorschriften

Wie auch zu Hause gibt es staatliche Regeln. Bei der Erstellung dieser Bedingungen wurde dies berücksichtigt. Dennoch können sich diese Regeln ändern oder neue hinzukommen, an die Sie und der Unternehmer sich halten müssen. Eldorado Parken wird Sie hierüber nach Möglichkeit schriftlich informieren.

Steuern

Erholungsgäste mit einem festen Stellplatz oder einem Saisonplatz müssen mit einer Festsetzung der Forensensteuer oder der Touristensteuer rechnen. Es ist empfehlenswert, sich über lokale Abgaben zu informieren. Eldorado Parken verpflichtet sich, den Erholungsgast hierüber bestmöglich zu informieren. Da die Tarife für feste Stellplätze und oder Saisonplätze stets früher feststehen als die endgültigen Tarife der Forensensteuer oder der Touristensteuer, behält sich Eldorado Parken B.V. das Recht vor, die Erhöhung dieser Abgaben nachträglich in Rechnung zu stellen.

Den von Eldorado Parken B.V. vorgelegten Vertrag müssen Sie zur Zustimmung unterzeichnen. Mit Ihrer Unterschrift unter den Vertrag erklären Sie sich auch mit diesen Bedingungen und der Parkordnung einverstanden.

Überall, wo im Text die männliche Form „er“ verwendet wird, ist auch „sie“ gemeint.

Artikel 1: Definitionen

1. 1. In diesen Bedingungen bedeutet

- a **Vertrag:** Vertrag zwischen dem Erholungsgast und dem Unternehmer über die freizeitliche Nutzung des festen Stellplatzes einschließlich Zubehör.
- b **Erholungsgast:** die Person, mit der der Unternehmer den Vertrag über die Vermietung des festen Stellplatzes geschlossen hat.
- c **Unternehmer:** die Person, mit der der Erholungsgast den Vertrag über die Miete des festen Stellplatzes geschlossen hat.
- d **Stellplatz:** ein Platz, der so eingerichtet ist, dass dort während des ganzen Jahres eine Campingunterkunft abgestellt werden kann, unabhängig vom Nutzungszeitraum.
- e **Campingunterkunft:** Wohnwagen oder Mobilheim beziehungsweise Chalet, gegebenenfalls mit fester oder winterfester Vorzeltkonstruktion.
- f **Gekoppelte oder doppelte Campingunterkunft:** zwei oder mehr Teile eines Wohnwagens oder Chalets, jeweils mit eigenem Fahrgestell, die ab Werk so konstruiert sind, dass sie zusammen, am Stellplatz montiert, eine Einheit bilden. Ein Anbau an die Campingunterkunft oder ein Zusatz gleich welcher Art, einschließlich Wintergärten und Veranden, macht die Campingunterkunft nicht zu einer gekoppelten oder doppelten Campingunterkunft.
- g **Mitnutzer:** die zusätzlich im Vertrag aufgeführten Personen.
- h **Dritter:** jede andere Person als der Erholungsgast und oder seine Mitnutzer, die mit Zustimmung des Erholungsgasts und des Unternehmers den Stellplatz nutzt und oder sich dort aufhält.
- i **Informationen:** die vom Unternehmer schriftlich oder elektronisch bereitgestellten Angaben, auf deren Grundlage dieser Vertrag unter anderem geschlossen wurde, über die Nutzung des Stellplatzes, die Einrichtungen und den Aufenthalt, einschließlich dieser Bedingungen, der Parkordnung, der Verkaufsbedingungen für den Verkauf der Campingunterkunft auf dem festen Stellplatz, Anforderungen an Wartung und Nutzung der Campingunterkunft, Zweckbestimmung des Geländes, Öffnungszeiten und Regeln über die Nutzung durch Dritte.
- j **Vertragsjahr:** der Zeitraum von einem Jahr, beginnend am Datum, zu dem der Vertrag im Betrieb des Unternehmers üblicherweise verlängert wird, nämlich am 1. Januar.
- k **Standgeld:** die vom Erholungsgast pro Vertragsjahr an den Unternehmer zu zahlende Vergütung für die Nutzung des festen Stellplatzes einschließlich Zubehör.
- l **Energiekosten:** die vom Erholungsgast pro Abrechnungszeitraum an den Unternehmer zu zahlenden Kosten für den Verbrauch von Wasser, Strom und oder Gas.

- m **Anschlusskosten:** einmalige Kosten für den Anschluss der Campingunterkunft an die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen wie Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Kommunikation und den Zugang zu deren Nutzung.
- n **Anlagekosten:** einmalige Kosten für die Herstellung der Versorgungsleitungen bis zum Übergabepunkt.
- o **Kosten:** alle Kosten des Unternehmers im Zusammenhang mit dem Betrieb des Freizeitgeländes.
- p **Stornierung:** Beendigung des Vertrags durch den Erholungsgast vor Beginn des Aufenthalts.
- q **Umstrukturierung:** eine andere Gestaltung eines Teils oder des gesamten Geländes.
- r **Streitigkeit:** wenn eine beim Unternehmer eingereichte Beschwerde des Erholungsgasts nicht zur Zufriedenheit der Parteien gelöst wurde.
- s **Gericht:** der Zivilrichter in den Niederlanden, Gerichtsstand 's-Hertogenbosch.

2. Die in diesen Bedingungen genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

Artikel 2: Vertragsinhalt

1. Der Unternehmer stellt dem Erholungsgast zu Erholungszwecken, also nicht zur dauerhaften Bewohnung, den vereinbarten Stellplatz zur Verfügung, mit dem Recht, dort eine Campingunterkunft des vereinbarten Typs aufzustellen und dort stehen zu lassen.
2. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Unternehmers ist es nicht gestattet, an der Campingunterkunft Änderungen vorzunehmen, durch die diese nicht mehr beweglich ist. Ein Anbau an die Campingunterkunft oder eine Ergänzung gleich welcher Art, einschließlich Wintergärten und Veranden, lässt die Beweglichkeit unberührt. Ist die Campingunterkunft infolge ihres Alters oder ihres Zustands nicht mehr beweglich, gilt sie für die Anwendung dieser Bedingungen dennoch als beweglich.
3. Der Erholungsgast darf die Campingunterkunft nur nach schriftlicher Zustimmung des Unternehmers ersetzen. Bei Ersatz wird ein neuer Vertrag geschlossen.
4. Der Unternehmer hat die in Artikel 1 Buchstabe i genannten Informationen vor Vertragsschluss zu übergeben und oder zugänglich zu machen. Änderungen teilt der Unternehmer dem Erholungsgast jeweils rechtzeitig schriftlich und oder elektronisch mit.
5. Der Erholungsgast ist verpflichtet, bei Vertragsschluss Namen und Anschrift seines Wohnsitzes sowie die seiner Mitnutzer entsprechend dem Melderegister mitzuteilen und Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
6. Der Erholungsgast ist verpflichtet, die Bedingungen und Regeln, die Bestandteil dieses Vertrags und der in Artikel 1 Buchstabe i genannten Informationen sind, einzuhalten. Er sorgt dafür, dass Mitnutzer und oder Dritte, die ihn besuchen und oder bei ihm verbleiben, diese Bedingungen und Regeln ebenfalls einhalten.
7. Mit Abschluss dieses Vertrags erklärt der Erholungsgast, Eigentümer der Campingunterkunft zu sein und den Vertrag mit Zustimmung seines etwaigen Partners zu schließen, soweit ein gemeinsames Vermögen besteht.

Artikel 3: Dauer und Ende des Vertrags

1. Der Vertrag wird für die verbleibende Dauer eines Vertragsjahres und das darauf folgende Vertragsjahr geschlossen. Danach verlängert er sich jeweils automatisch um ein Vertragsjahr zu den dann geltenden Bedingungen.
2. Abweichend von Absatz 1 können der Erholungsgast und der Unternehmer bei Vertragsschluss vereinbaren, dass der Vertrag an einem bestimmten Datum von Rechts wegen endet.

Artikel 4: Preis und Preisänderung

1. Das Jahresstandgeld wird auf Grundlage der vom Unternehmer bei Vertragsschluss festgelegten Tarife vereinbart. Der Unternehmer gibt an, was im Jahresstandgeld enthalten ist und welche Beträge er daneben berechnet.
2. Der Unternehmer ist berechtigt, auch nach Festsetzung der Tarife und oder des Jahresstandgelds, Kostensteigerungen infolge erhöhter Abgaben und Lasten, die unmittelbar den Stellplatz, die Campingunterkunft oder den Erholungsgast betreffen, an den Erholungsgast weiterzugeben.
3. Die Anschlusskosten teilt der Unternehmer vor Vertragsschluss schriftlich oder elektronisch mit. Anschlusskosten werden weder reduziert noch erstattet.
4. Spätestens zwei Monate vor Vertragsende, jedoch vor Ablauf der Kündigungsfrist, teilt der Unternehmer dem Erholungsgast schriftlich und oder elektronisch das Jahresstandgeld für das kommende Vertragsjahr mit.
5. Der Unternehmer ist berechtigt, das Jahresstandgeld einmal pro Vertragsjahr zu erhöhen. Eine erhebliche Erhöhung darf der Unternehmer nur vornehmen, wenn er dies mindestens achtzehn Monate vor dem Beginn mitteilt. Erhöhungen entsprechend dem Verbraucherpreisindex für die Lebenshaltung werden nie als erhebliche Erhöhung betrachtet.

Artikel 5: Informationen

1. Bei Änderungen der Informationen hat der Unternehmer bestehende Situationen und Absprachen zu berücksichtigen.
2. Eine grundlegende Änderung der Informationen teilt der Unternehmer spätestens sechs Monate vor Ende des Vertragsjahres mit.

Artikel 6: Zahlung

1. Der Erholungsgast zahlt dem Unternehmer unter Beachtung der vereinbarten Fristen und oder der auf der Rechnung genannten Fristen.
2. Kommt der Erholungsgast trotz schriftlicher Mahnung seiner Zahlungspflicht innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Mahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.
3. Die Absätze 3, 4, 5 und 6 des Artikels 14 dieser Bedingungen gelten entsprechend.
4. Nach der schriftlichen Mahnung gehen die vom Unternehmer entstandenen außergerichtlichen Kosten gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Staffel sowie die gesetzlichen Zinsen über den Forderungsbetrag zulasten des Erholungsgasts. Der Unternehmer kann zugunsten des Verbrauchers von diesen gesetzlichen Normen abweichen.

Artikel 7: Stornierung

1. Bei Stornierung des Vertrags schuldet der Erholungsgast dem Unternehmer einen Prozentsatz des Jahresstandgelds als Entschädigung wie folgt.
 - a 15 Prozent bei Stornierung bis drei Monate vor dem Beginn.
 - b 50 Prozent bei Stornierung bis zwei Monate vor dem Beginn.
 - c 75 Prozent bei Stornierung bis einen Monat vor dem Beginn.
 - d 90 Prozent bei Stornierung innerhalb eines Monats vor dem Beginn.
 - e 100 Prozent am Tag des Beginns.

Artikel 8: Nutzung durch Dritte

Die Nutzung des Stellplatzes und oder der Campingunterkunft durch Dritte ist nur nach schriftlicher oder elektronischer Zustimmung des Unternehmers zulässig, an die Bedingungen geknüpft werden können.

Artikel 9: Verkauf der Campingunterkunft

1. Der Verkauf der Campingunterkunft ist jederzeit zulässig. Der Verkauf der Campingunterkunft einschließlich Zubehör mit Verbleib auf der Parzelle ist nur unter den „Verkaufsbedingungen Freizeitobjekt mit Verbleib auf der Parzelle“ von Camping De Spaendershorst zulässig, nachfolgend die „Verkaufsbedingungen“.
2. Die Verkaufsbedingungen sind untrennbarer Bestandteil des Mietvertrags über die Parzelle auf dem Campingplatz.
3. Die Verkaufsbedingungen werden ausgehändigt und sind vor Abschluss des Mietvertrags über die Parzelle auf dem Campingplatz durch datierte Unterschrift zur Kenntnisnahme und zum Empfang zu bestätigen.
4. Beim Verkauf der Campingunterkunft ohne Verbleib auf der Parzelle ist das Freizeitobjekt unverzüglich vom Gelände zu entfernen und die Parzelle sauber und geräumt zu übergeben.
5. Entfernen und Reinigen der Parzelle erfolgen in Abstimmung mit dem Campingplatz. Dies ist jedenfalls nicht in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September möglich.
6. Das Entfernen und Reinigen der Parzelle obliegt dem Mieter der Parzelle.
7. Erst nach der Abnahme der Parzelle durch den Campingplatz endet der Mietvertrag.
8. Der Käufer des Freizeitobjekts ohne Parzelle hat keinen Zugang zum Campinggelände, außer zum Abschluss des Kaufvertrags und am Tag der Entfernung des Freizeitobjekts.
9. Das Entfernen des Freizeitobjekts darf nur nach Zustimmung des Campingplatzes und durch Parteien erfolgen, die hierfür als geeignet angesehen werden, nach Beurteilung des Campingplatzes. Der Mieter haftet für Schäden am Gelände und an Eigentum Dritter, die beim Entfernen des Freizeitobjekts einschließlich Zubehör entstehen.
10. Bei Beendigung des Vertrags infolge des Verkaufs der Campingunterkunft bleibt der Erholungsgast das Jahresstandgeld für das laufende Vertragsjahr oder die vereinbarte Vertragsperiode schuldig.

Artikel 10: Beendigung durch den Erholungsgast

1. Der Erholungsgast kann den Vertrag spätestens zwei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres schriftlich kündigen.
2. Verstirbt der Erholungsgast, haben seine Mitnutzer, soweit berechtigt, das Recht, den Vertrag zu übernehmen. Sie müssen den Unternehmer so bald wie möglich über ihre Entscheidung informieren. Gibt es keine Mitnutzer, endet der Vertrag von Rechts wegen ohne Kündigung. Dem Unternehmer steht es frei, mit einem Erben, der nicht als Mitnutzer im Vertrag genannt ist, einen Vertrag zu schließen oder nicht. Wird kein neuer Vertrag geschlossen, erhalten die Erben, die die Verpflichtungen des Verstorbenen übernehmen, eine angemessene Frist, um die Parzelle geräumt und sauber zu übergeben. Der Erholungsgast stellt den Unternehmer von etwaigen Ansprüchen frei, die mit seinem Tod in Zusammenhang stehen und den Vertrag und oder die Parzelle und oder die Campingunterkunft und oder damit zusammenhängende Angelegenheiten betreffen.
3. Gibt es keine Mitnutzer oder Erben, die in die Rechte des verstorbenen Erholungsgasts eintreten wollen und oder die Erbschaft nicht annehmen, gilt das Freizeitobjekt einschließlich Zubehör als herrenlos. Der Campingplatz ist berechtigt, Besitz an dem Freizeitobjekt als Eigentümer zu ergreifen.
4. Räumung und Beräumung der Parzelle werden in Artikel 15 geregelt.

Artikel II: Beendigung durch den Unternehmer

1. 1. Der Unternehmer kann den Vertrag schriftlich beenden, wenn
 - a der Erholungsgast, Mitnutzer und oder Dritte trotz schriftlicher Abmahnung die Verpflichtungen aus dem Vertrag und oder die Regeln in den Informationen des Unternehmers und oder behördliche Vorschriften nicht oder nicht ordnungsgemäß einhalten, andere Gäste belästigen oder die gute Atmosphäre auf oder in der unmittelbaren Umgebung des Geländes stören,
 - b der Erholungsgast trotz schriftlicher Abmahnung den Stellplatz und oder die Campingunterkunft entgegen der Zweckbestimmung des Geländes nutzt,
 - c behördliche Maßnahmen den Unternehmer zur Beendigung des Vertrags zwingen. Der Unternehmer informiert den Erholungsgast schriftlich oder elektronisch über die Maßnahme innerhalb von drei Monaten nach deren Ankündigung durch die Behörden,
 - d der Geschäftsbetrieb des Unternehmers endet. Ein bloßer Unternehmensverkauf beendet den Geschäftsbetrieb nicht,
 - e die Campingunterkunft trotz schriftlicher Abmahnung und nach angemessener Frist nicht den Umwelt und oder Sicherheitsanforderungen entspricht,
 - f die Campingunterkunft des Erholungsgasts trotz schriftlicher Abmahnung in einem derart schlechten und oder ungepflegten Zustand ist, dass das Erscheinungsbild des Geländes und der unmittelbaren Umgebung beeinträchtigt wird. In der Abmahnung muss der Unternehmer angeben, was der Erholungsgast innerhalb mindestens eines halben Jahres ab Datum der Abmahnung zu erneuern und oder anzupassen hat,
 - g das Verhältnis zwischen Unternehmer und Erholungsgast trotz schriftlicher Abmahnung dauerhaft zerrüttet ist, sodass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrags billigerweise nicht zugemutet werden kann. Der Unternehmer hat die Zerrüttung in der schriftlichen Kündigung zu begründen,
 - h der Unternehmer ein Umstrukturierungskonzept für einen Teil oder das gesamte Gelände umsetzt, für das der Stellplatz des Erholungsgasts, auf dem eine bewegliche oder eine nicht mehr bewegliche Campingunterkunft steht, benötigt wird. Zur Kündigung muss ein konkretes und durchführbares Konzept vorliegen und eine etwa erforderliche Genehmigung beziehungsweise eine Planänderung oder Befreiung erteilt sein oder innerhalb angemessener Frist zu erwarten sein.
2. Die Kündigung durch den Unternehmer erfolgt schriftlich per Einschreiben oder durch persönlich übergebenes Schreiben unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Vertragsjahres.
3. Bei Kündigung wegen Umstrukturierung gemäß Absatz 1 Buchstabe h gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres.
4. Räumung und Beräumung der Parzelle werden in Artikel 15 geregelt.

Artikel I2: Umstrukturierung

1. Dieser Artikel gilt ausschließlich für Verträge über eine bewegliche oder eine nicht mehr bewegliche Campingunterkunft.
2. Der Unternehmer sorgt nach Möglichkeit dafür, dass der Erholungsgast in der Zeit vor Beginn der Umstrukturierung durch vorbereitende Maßnahmen nicht in störender Weise in seinem Erholungsgenuss beeinträchtigt wird.
3. Beendet der Unternehmer den Vertrag aufgrund einer Umstrukturierung, ist er verpflichtet, dem Erholungsgast nach Möglichkeit einen mindestens gleichwertigen Stellplatz auf dem Gelände anzubieten, es sei denn, die Campingunterkunft passt nicht mehr auf das Gelände.
4. Schließen Unternehmer und Erholungsgast aufgrund von Absatz 3 einen neuen Vertrag, trägt der Unternehmer die direkten Kosten für das Versetzen, Aufstellen und Anschließen der Campingunterkunft sowie einer gegebenenfalls mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers aufgestellten Gerätekammer. Der Unternehmer erstattet keine etwaigen Versetzungskosten für andere Dinge wie Wintergärten, Terrassen, Anbauten gleich welcher Art, Plattenbelag und Bepflanzung. Der Unternehmer kann statt der Kostenersstattung die Versetzung der Campingunterkunft und der Gerätekammer selbst vornehmen lassen.
5. a. Ist die Campingunterkunft beweglich und steht auf dem Gelände kein mindestens gleichwertiger Stellplatz zur Verfügung, hat der Erholungsgast die Parzelle zu räumen und hat Anspruch auf eine Kostenbeteiligung an den Versetzungskosten, wenn er die Parzelle gemäß Artikel 15 Absatz 1 geräumt hat. Die Versetzungskosten vom Stellplatz bis außerhalb des Campingplatzes gehen zulasten des Unternehmers. Wird dem Erholungsgast ein mindestens gleichwertiger Stellplatz auf dem Gelände angeboten, jedoch unter der Verpflichtung, sich an den Anlagekosten im Sinne von Artikel 1 Buchstabe m zu beteiligen, hat der Erholungsgast das Recht, den Stellplatz abzulehnen und kann die Kostenbeteiligung gemäß Absatz 6 verlangen.
b. Ist die Campingunterkunft entgegen Artikel 2 Absatz 2 nicht mehr beweglich und steht für eine andere Campingunterkunft kein mindestens gleichwertiger Stellplatz zur Verfügung, hat der Erholungsgast Anspruch auf eine Kostenbeteiligung für die Entfernung der Campingunterkunft.
6. Die Kostenbeteiligung an den Versetzungskosten der Campingunterkunft nach Absatz 5 Buchstabe a und die Kostenbeteiligung nach Absatz 5 Buchstabe b beträgt 1.500 €. Bei einer beweglichen und einer nicht mehr beweglichen gekoppelten oder doppelten Campingunterkunft beträgt die Kostenbeteiligung 2.250 €. Der Unternehmer ist berechtigt, die Kostenbeteiligung mit Forderungen gegenüber dem Erholungsgast zu verrechnen.
7. Bei einer Umstrukturierung, bei der der Unternehmer den Vertrag beendet und auf dem Gelände kein mindestens gleichwertiger Stellplatz verfügbar ist, hat der Erholungsgast, wenn er die Parzelle vor Vertragsende räumt und dem Unternehmer geräumt zur Verfügung stellt, Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Jahresstandgeldes für die verbleibende Vertragszeit.
8. Unternehmer und Erholungsgast können vereinbaren, dass der Erholungsgast die Campingunterkunft an den Unternehmer liefert und die Kostenbeteiligung nach Absatz 5 Buchstabe a oder b mit den tatsächlichen Räumungs und Beräumungskosten verrechnet wird.
9. Die Kostenbeteiligung wird jährlich zum 1. Januar nach dem vom niederländischen Statistikamt im Juni des Vorjahres festgestellten Verbraucherpreisindex Reihe alle Haushalte indexiert.
10. Soweit nicht in Absatz 7 geregelt, werden Räumung und Beräumung der Parzelle in Artikel 15 geregelt.

Artikel 13: Außerordentliche Beendigung

1. Bei einer außerordentlichen Beendigung des Vertrags bleibt der Erholungsgast das Jahresstandgeld sowie die Kosten für die Nutzung und den Verbrauch von Gas, Wasser, Strom und Abwassergebühren für die verbleibende Vertragszeit schuldig.
2. Der Erholungsgast hat keinen Anspruch auf Minderung des Jahresstandgelds, wenn der Vertrag vom Unternehmer wegen einer zurechenbaren Pflichtverletzung und oder einer unerlaubten Handlung des Erholungsgasts beendet wurde.
3. Die Räumung der Parzelle wird in Artikel 15 geregelt.

Artikel 14: Außerordentliche Beendigung durch den Unternehmer bei zurechenbarer Pflichtverletzung und oder unerlaubter Handlung

1. Verletzt der Erholungsgast, Mitnutzer und oder Dritte trotz schriftlicher Abmahnung die Verpflichtungen aus dem Vertrag, die Regeln in den Informationen und oder behördliche Vorschriften und zwar in einem Maße, dass dem Unternehmer nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann, ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, unter Beachtung der Absätze 2 und 3. Die schriftliche Abmahnung kann in dringenden Fällen entfallen. Dringende Fälle liegen insbesondere bei dem dringenden Verdacht einer Straftat vor.
2. Der Unternehmer ist berechtigt, die Nutzung des Stellplatzes und oder der Campingunterkunft mit sofortiger Wirkung zu untersagen und die Versorgungsanschlüsse zu sperren, wenn Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt sind. Der Unternehmer teilt schriftlich mit, wie der Stellplatz und oder die Campingunterkunft anzupassen ist. Nach dieser Mitteilung hat der Erholungsgast eine Frist von einem Monat, um Stellplatz und oder Campingunterkunft an die geltenden Sicherheitsanforderungen anzupassen. Entspricht nach Fristablauf der Stellplatz und oder die Campingunterkunft nach Auffassung des Unternehmers weiterhin nicht den Sicherheitsanforderungen, teilt der Unternehmer dies schriftlich begründet mit und ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.
3. Die außerordentliche Beendigung teilt der Unternehmer dem Erholungsgast per Einschreiben oder persönlich übergebenem Schreiben mit.
4. In dringenden Fällen kann der Unternehmer dem Erholungsgast, den Mitnutzern und oder Dritten ab dem Zeitpunkt der Kündigung die Nutzung des Stellplatzes und oder der Campingunterkunft untersagen.
5. Nach der Beendigung hat der Erholungsgast den Stellplatz zu räumen und die Campingunterkunft vom Gelände zu entfernen. Das Betreten des Geländes ist ihm, den Mitnutzern und oder Dritten untersagt.
6. Räumung und Beräumung der Parzelle werden in Artikel 15 geregelt.

Artikel 15: Räumung

1. Unter Räumung durch den Erholungsgast ist das Entfernen all dessen zu verstehen, was sich am letzten Tag des Vertrags auf der Parzelle befindet oder befunden hat, ausgenommen Eigentum des Unternehmers, sowohl von der Parzelle als auch vom Gelände.
2. Bestreitet der Erholungsgast die Beendigung des Vertrags, steht ihm der Weg zum Kantonsrichter offen. Der Erholungsgast teilt innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Beendigung durch den Unternehmer mit, ob er dies beabsichtigt. Er legt die bestrittene Räumung so bald wie möglich dem Kantonsrichter vor. Bis zur Entscheidung des Kantonsrichters darf der Unternehmer nicht räumen, es sei denn, es besteht unmittelbare Gefahr für Sachen oder Gesundheit des Unternehmers oder Dritter.
3. Bei Beendigung des Vertrags durch den Erholungsgast hat dieser die Parzelle spätestens am letzten Tag der vereinbarten Periode geräumt und aufgeräumt zu übergeben.
4. Bei außerordentlicher Beendigung durch den Erholungsgast hat dieser die Parzelle spätestens am Datum, zu dem der Vertrag außerordentlich beendet wurde, geräumt und aufgeräumt zu übergeben.

5. Kommt der Erholungsgast Absatz 3 nicht nach, ist der Unternehmer nach schriftlicher Aufforderung und unter Einräumung einer angemessenen Frist berechtigt, die Parzelle räumen und aufräumen zu lassen. In der Aufforderung weist der Unternehmer auf Absatz 8 und 9 hin. Als angemessene Frist gelten mindestens drei Wochen.
6. Bei Beendigung des Vertrags durch den Unternehmer hat der Erholungsgast die Parzelle spätestens am letzten Tag der vereinbarten Periode geräumt und aufgeräumt zu übergeben.
7. Bei außerordentlicher Beendigung durch den Unternehmer hat der Erholungsgast die Parzelle innerhalb einer angemessenen Frist, maximal innerhalb eines Monats ab dem Datum der außerordentlichen Beendigung, geräumt und aufgeräumt zu übergeben.
8. Kommt der Erholungsgast Absatz 5 oder 6 nicht nach, ist der Unternehmer berechtigt, die Parzelle zu räumen und aufzuräumen. Besteitet der Erholungsgast die Beendigung oder außerordentliche Beendigung durch den Unternehmer und legt die Streitigkeit rechtzeitig gemäß Absatz XX dem Kantsrichter vor, darf der Unternehmer nicht räumen, bevor die Entscheidung des Kantsrichters ihm hierzu das Recht gibt.
9. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Unternehmer berechtigt ist, die Parzelle zu räumen und aufzuräumen, gehen die angemessenen Kosten der Räumung und Beräumung sowie etwaige Lagerkosten zulasten des Erholungsgasts. Der Unternehmer ist berechtigt, diese Kosten mit Geldforderungen des Unternehmers gegenüber dem Erholungsgast zu verrechnen, unbeschadet Absatz 10. Als angemessene Lagerkosten für die Campingunterkunft gelten 10 € zuzüglich Mehrwertsteuer pro Tag. Müssen neben der Campingunterkunft ein Schuppen und weitere Gegenstände eingelagert werden, kommen 5 € zuzüglich Mehrwertsteuer pro Tag hinzu. Die Lagerung ist keine Verwahrung. Der Erholungsgast bleibt für sein Eigentum verantwortlich.
10. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Unternehmer berechtigt ist, die Parzelle zu räumen und aufzuräumen, gilt der Erholungsgast als habe er auf alles verzichtet, was sich auf der Parzelle befindet.
 - Der Unternehmer ist berechtigt, soweit der Wert dies rechtfertigt, alles, was sich auf der Parzelle befindet, auf Kosten des Erholungsgasts öffentlich zu versteigern.
 - Übersteigen die Kosten einer öffentlichen Versteigerung voraussichtlich den Erlös, ist der Unternehmer berechtigt, alles, was sich auf der Parzelle befindet, auf Kosten des Erholungsgasts freihändig zu verkaufen.
 - Der Unternehmer ist berechtigt, den Erlös aus einer öffentlichen oder freihändigen Veräußerung mit sämtlichen Geldforderungen gegenüber dem Erholungsgast zu verrechnen. Bei Ausübung dieses Rechts hat der Unternehmer einen etwaigen Mehrerlös mit einer spezifizierten Abrechnung an den Erholungsgast auszukehren.
 - Der Unternehmer ist berechtigt, jeden Gegenstand, der vernünftigerweise nicht veräußerbar ist, auf Kosten des Erholungsgasts als Abfall entsorgen und vernichten zu lassen.
11. Holt der Erholungsgast sein Eigentum nicht ab, ist der Unternehmer nach sechs Monaten berechtigt, die Sachen als „Abfall des Erholungsgasts“ entsorgen zu lassen. Die Entsorgungskosten gehen zulasten des Erholungsgasts. Etwaige Erlöse, soweit erzielt, werden verrechnet.
12. Der Erholungsgast haftet nicht für Schäden, die bei der Räumung und oder Beräumung entstehen und ihm nicht zuzurechnen sind. Entstehen bei der Räumung und oder Beräumung Schäden durch Veränderungen am Gelände, die vom Unternehmer verursacht wurden, haftet der Unternehmer.
13. Der Unternehmer haftet nicht für von ihm verursachte Schäden bei der Räumung und oder Beräumung, die ihm nicht zuzurechnen sind.
14. Der Erholungsgast stellt den Unternehmer von Folgen einer etwaigen Anwesenheit von Asbest und oder chemischem Abfall auf der Parzelle frei. Die Kosten der Entfernung, Abfuhr und Verarbeitung von Asbest und oder chemischem Abfall sowie Folgekosten aufgrund ihrer Anwesenheit gehen zulasten des Erholungsgasts.

Artikel 16: Gesetze und Vorschriften

1. Der Erholungsgast sorgt dafür, dass Parzelle und Campingunterkunft stets den von Behörden oder vom Unternehmer gestellten Umwelt und Sicherheitsanforderungen entsprechen.
2. Der Unternehmer ist berechtigt, sich Zugang zur Campingunterkunft des Erholungsgasts zu verschaffen oder einem von ihm benannten Dritten Zugang zu gewähren, um die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Anforderungen zu kontrollieren. Die Kontrolle wird vom Unternehmer vorab schriftlich oder per E Mail mitgeteilt, es sei denn, die Dringlichkeit lässt dies nicht zu. In diesem Fall wird der Erholungsgast so bald wie möglich nachträglich informiert.

Artikel 17: Instandhaltung und Herstellung

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Gelände und die zentralen Einrichtungen in gutem Zustand zu halten.
2. Der Erholungsgast ist verpflichtet, die Parzelle und die Campingunterkunft in gutem Zustand zu halten.
3. Es ist dem Erholungsgast, Mitnutzern und oder Dritten nicht gestattet, auf dem Gelände zu graben, Bäume zu fällen oder Sträucher zu schneiden, Pfosten zu setzen, Gärten anzulegen, Antennen zu errichten, Einfriedungen oder Abgrenzungen anzubringen, Bauwerke wie Wintergärten oder Veranden, Plattenfundamente oder sonstige Einrichtungen gleich welcher Art zu errichten, beizubehalten oder zu verändern, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche oder elektronische Zustimmung des Unternehmers.

Artikel 18: Haftung

1. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers für andere Schäden als Körper und Todesschäden ist auf die Höchstsumme begrenzt, die durch die Haftpflichtversicherung des Unternehmers gedeckt ist, in Höhe von € pro Ereignis. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich hierfür zu versichern.
2. Der Unternehmer haftet nicht für Unfälle, Diebstahl oder Schäden auf seinem Gelände, es sei denn, diese sind die Folge einer ihm zuzurechnenden Pflichtverletzung.
3. Der Unternehmer haftet nicht für die Folgen extremer Witterungseinflüsse oder anderer Formen höherer Gewalt.
4. Der Unternehmer haftet für Störungen in seinem Teil der Versorgungsleitungen, es sei denn, er kann sich auf höhere Gewalt berufen oder die Störungen stehen mit der Leitung ab dem Übergabepunkt des Erholungsgasts in Zusammenhang.
5. Der Erholungsgast haftet für Störungen im Teil der Versorgungsleitungen ab dem Übergabepunkt des Erholungsgasts, es sei denn, es liegt höhere Gewalt vor.
6. Der Erholungsgast haftet gegenüber dem Unternehmer für Schäden, die durch Handeln oder Unterlassen von ihm selbst, seinen Mitnutzern und oder Dritten verursacht werden, soweit diese Schäden dem Erholungsgast, den Mitnutzern und oder Dritten zuzurechnen sind.
7. Nach Meldung von Belästigungen durch andere Erholungsgäste auf dem Gelände hat der Unternehmer angemessene Maßnahmen zu ergreifen, soweit er die Einschätzung über Art und Maß der Belästigung teilt.

Artikel 19: Streitbeilegung

1. Auf alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinbarung findet niederländisches Recht Anwendung. Ausschließlich ein niederländisches Gericht ist zuständig.
2. Bei Streitigkeiten über Zustandekommen oder Durchführung dieser Vereinbarung muss die Streitigkeit spätestens zwölf Monate nach dem Datum, an dem der Erholungsgast davon Kenntnis hatte oder vernünftigerweise Kenntnis hätte haben können, schriftlich bei dem zuständigen niederländischen Gericht anhängig gemacht werden; andernfalls erlischt der Anspruch.
3. Für die Behandlung einer Streitigkeit trägt jede Partei ihre eigenen Kosten, soweit das niederländische Gericht nicht eine der Parteien zur Zahlung der Kosten der Gegenseite ganz oder teilweise verurteilt.

Artikel 20: Anwendbarkeit

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, diese Bedingungen ab dem 1. November 2025 auf alle Verträge für anwendbar zu erklären.
2. Diese Bedingungen treten an die Stelle der Recron Bedingungen, die bis zum 1. März galten.
3. Der Unternehmer ist verpflichtet, diese Bedingungen dem Erholungsgast auszuhändigen oder zuzusenden.

Für die Auslegung und Interpretation dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschliesslich die Niederländische Fassung maßgebend.